

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVERTRÄGE
(AGB-FuE)**

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN (TUD)

Stand 04/18

1. Allgemeines

- 1.1 Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Bei Änderungswünschen des AG, die mit Mehraufwendungen für die TUD verbunden sind, bedarf es einer von beiden Partnern unterzeichneten Vereinbarung.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung ist ein Festpreis, es sei denn TUD und AG haben etwas anderes vereinbart.
- 2.2 Soweit im Angebot Umsatzsteuerbeiträge nicht gesondert ausgewiesen sind, gelten sie als zzgl. vereinbart.
- 2.3 Die Vergütung ist vom AG binnen 30 Tagen nach dem Datum der Zahlungsanforderung der TUD auf das darin bezeichnete Konto unter Angabe der darin bezeichneten Rechnungsnummer ohne Abzug zu überweisen. 30% des Kostenbeitrages sind mit Beginn der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE-Arbeiten) zu zahlen, der Rest nach erbrachter Leistung.

3. Nutzungsrechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (FuE-Ergebnissen)

- 3.1 FuE-Ergebnisse werden dem AG entsprechend dem Angebot der TUD zur Verfügung gestellt. An allen aus der Durchführung der vereinbarten FuE-Arbeiten resultierenden Urheberrechten, Erfindungen, wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnissen einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen erhält der AG ein nichtausschließliches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Erfindungen, die bei der Durchführung der FuE-Arbeiten entstehen, wird die TUD dem AG unverzüglich mitteilen.
- 3.2 Der AG erhält eine Option auf Einräumung der exklusiven Nutzung der im Rahmen dieser Kooperation entstehenden Schutzrechte zu wirtschaftlich angemessenen, gesondert zu vereinbarenden Bedingungen. Die Option ist für jedes einzelne Schutzrecht befristet auf 6 Wochen nach Absenden der Mitteilung gemäß 3.1 letzter Satz. Bei Ausüben der Option behält die TUD ein nichtausschließliches Nutzungsrecht für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre.

- 3.3 Bei gemeinschaftlichen Schutzrechten gelten 3.1 und 3.2 sinngemäß für den auf die TUD entfallenden Anteil. Kein Vertragspartner ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners über seinen Anteil zu verfügen.
- 3.4 Im Übrigen werden sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig über das zweckmäßige Vorgehen bei der Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten abstimmen.
- 3.5 Werden bei Erfüllung des Einzelauftrages bereits vorhandene Schutzrechte und/oder Urheberrechte der TUD verwandt und sind diese zur Verwertung des FuE-Ergebnisses durch den AG notwendig, so erhält der AG daran ein nichtausschließliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der TUD entgegenstehen.

4. Abnahme und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Soweit das FuE-Ergebnis in Form von Apparaten, Prototypen oder anderen abnahmefähigen Leistungen besteht, erfolgt die Abnahme möglichst unter Fertigung eines kurzen Protokolls. Ort der Abnahme ist Dresden. Erfolgt trotz Aufforderung der TUD keine Abnahme, so gilt das FuE-Ergebnis sechs Wochen nach Übergabe als abgenommen.
- 4.2 Der AG erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte an dem FuE-Ergebnis mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum der TUD darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die TUD gewährleistet die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist wird begrenzt auf 6 Monate nach Übergabe des FuE-Ergebnisses.
- 5.3 Die TUD haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme.
- 5.4 Für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und sonstige Mangelfolgeschäden (auch Produkthaftung) wird keine Haftung übernommen.
- 5.5 Eine Haftung für entgegenstehende Schutzrechte Dritter, die durch Nutzung des FuE-Ergebnisses verletzt werden könnten, wird nicht übernommen. Die TUD wird den AG unverzüglich benachrichtigen, wenn ihr derartige Schutzrechte Dritter bekannt werden.

6. Veröffentlichung

Die TUD ist berechtigt die FuE-Ergebnisse, die bei Bearbeitung des Projektes anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre sowie zum Erwerb akademischer Grade unentgeltlich zu nutzen. In Veröffentlichungen des AG ist auf die Autoren der wissenschaftlichen Ergebnisse sowie auf die TUD, in Veröffentlichungen der TUD auf die Finanzierung des Vorhabens mit den Mitteln des AG, hinzuweisen.

7. Geheimhaltung

Die Partner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vereinbarung gegenseitig zur Kenntnis gebrachten und geheimhaltungspflichtigen Informationen technischer oder geschäftlicher Art vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Partners Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt solange und soweit die Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind, oder der betreffende Vertragspartner schriftlich auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

8. Kündigung

Eine Kündigung der Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. In diesem Falle ist der AG verpflichtet, die der TUD bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Kosten sowie bereits eingegangene Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die TUD ist verpflichtet, die bis zur Kündigung vorliegenden FuE-Ergebnisse dem AG innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.

9. Sonstiges

- 9.1 Beide Partner werden sich bemühen, alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Dresden.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.